

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Gesetzgeber hat der Bundesrechtsanwaltskammer in § 31a der BRAO, der durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten im letzten Herbst eingefügt wurde (BGBl. I 2013, Nr. 62), aufgegeben, bis zum 1. Januar 2016 für alle im Rechtsanwaltsregister (§ 31 BRAO) eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – also für uns alle – jeweils ein elektronisches Postfach einzurichten. Von diesem „besonderen Anwaltspostfach“ (beA) aus muss der elektronische Rechtsverkehr (ERV) mit den Gerichten stattfinden. Das Gesetz schreibt eine sichere Form der Übermittlung vor, d.h. die über die Anwaltspostfächer durch die Anwälte oder von den Gerichten übermittelten Dokumente müssen von Anfang bis Ende verschlüsselt sein. Ab 1. Januar 2018 wird die Einreichung von Dokumenten bei der Justiz nur noch in elektronischer Form möglich sein. Sie können sich vorstellen, dass zur Schaffung eines solchen Systems ein gewaltiger Aufwand im Softwarebereich erforderlich ist. Müssen doch alle bis dahin ca. 165.000 Kolleginnen und Kollegen über ihr jeweiliges beA für alle Teilnehmer des entstehenden Systems des ERV adressierbar sein, ebenso alle Gerichte. Und auch wenn bis 2016 erst eine Grundversion des Systems realisiert werden kann, so müssen schon bei der Konzeption Schnittstellen zur Anbindung weiterer Teilnehmer vorgesehen werden und insbesondere auch Schnittstellen, an denen die Hersteller der Kanzleisoftware mit ihren Produkten andocken können. Eine bestimmte Kanzleisoftware wird das System aber nicht verlangen und es wird mit allen Betriebssystemen kompatibel sein, mit denen Sie Ihre EDV betreiben.

Das System muss tagtäglich die Übermittlung gewaltiger Datenmengen verkraften. Das erfordert die Bereitstellung entspre-

chender Rechner- und Leitungskapazitäten. Wir müssen uns darauf verlassen können, dass die Betriebsbereitschaft von Servern und Leitungen für 24 Stunden am Tag sichergestellt wird. Das erfordert (mindestens) zwei gesonderte, redundante Systeme. Denn es darf nicht passieren, dass die Übermittlung von Dokumenten spät abends blockiert wird, weil das Anwaltspostfach nicht betriebsbereit ist. Kurz: Die BRAK wird erhebliche finanzielle Beiträge von den Kammern verlangen müssen, die zum Aufbau und zum Betrieb dieses aufwendigen Systems erforderlich sind. Machen Sie sich deshalb darauf gefasst, dass in der diesjährigen Kammerversammlung am 9. Mai eine sehr deutliche Anhebung der Mitgliedsbeiträge ab 2015 zur Abstimmung gestellt werden muss (siehe Dr. Siegmund und Dr. Kempter auf S. 6 ff.).

Muss das alles sein? Ja, es muss. Zum einen: Der Gesetzgeber hat es der Anwaltschaft aufgegeben. Zum zweiten: Deutschland ist bei der Einführung des ERV derzeit keineswegs Spitze; andere Länder sind uns z.T. weit voraus. Und schließlich: Wir werden mittelfristig alle davon profitieren, angefangen von der banalen Portosparnis bis hin zur Initialzündung für ein papierloses Büro mit schlanken, personalsparenden Strukturen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle
Präsident

Dr. Fritz Kempter
Vizepräsident und Schatzmeister

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de

□ Der »Schmeckenbecher« – mit neuer PKH/VKH und BerH!



Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

begründet von Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Leipzig/München, und Rechtsfachwirtin Carmen Rothenbacher, Stuttgart

2013, 24. Auflage, 112 Seiten, mit Spiralbindung und Griffregister, € 19,80

ISBN 978-3-415-04928-4



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/817451

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG WWW.BOORBERG.DE
FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564 TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Die 24. Auflage enthält die seit 1.1.2014 geltenden Neuerungen der **Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe**.

Neben den aktuellen Gebührentabellen werden auch die einzelnen strukturellen Neuerungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz anhand **zahlreicher Praxisbeispiele** anschaulich dargestellt, wie u.a. hinsichtlich der Terminsgebühr sowie im Bereich der Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe.

Die **Pfändungstabelle 2013** ist enthalten, ebenso Abrechnungsbeispiele zur Anrechnung der Geschäftsgebühr sowie Geltendmachung im Klage-, Mahn- und Kostenfestsetzungsverfahren auf Kläger- und Beklagenseite.

Selbstverständlich bietet die Arbeitshilfe weiterhin die **aktuellen Gebührentabellen**, zahlreiche Spalten mit ausgerechneten Gebühren verschiedener Gebührensätze sowie das bereits ausgerechnete Kostenrisiko, sowohl in Zivil- als auch in Familiensachen.

Darüber hinaus ist das Nachschlagewerk jetzt mit **Spiralbindung und Griffregister** versehen, sodass die gewünschten Kosten noch schneller abgelesen werden können.

Mit den »Kostenübersichtstabellen« gelingt die Abrechnung schnell und mühelos.

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.500 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

- Zahlen und Fakten
zur Kammerversammlung 2014 __ 4
- Kandidaten-Videoclips __ 6
- Fragen zur Einführung des
elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten __ 6
- Treffen mit Staatsminister Bausback __ 9
- Gespräche im Bayerischen Landtag __ 9
- Aktuelles zur Befreiung von der
gesetzlichen Rentenversicherungspflicht __ 10
- Aktuelle Informationen zur Bayerischen
Rechtsanwalts- und Steuerberatervorsorgung __ 11
- Wahl anwaltlicher Mitglieder des BayVerfGH __ 12
- Bayerischer Mediationstag am 26. November 2013
in der IHK-Akademie München __ 13
- Woche der Justiz – Programmübersicht __ 14
- Angebot der RAK für Unternehmensanwälte __ 20
- New-Kammer Neujahrsempfang 2014 __ 21
- Neue Formulare für Beratungs- und Prozesskostenhilfe __ 21
- Jour Fixe mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit __ 22
- Bundesverdienstkreuz für Karl-Heinz Zeuner __ 22
- Nothilfe der RAK München
Ein herzliches Dankeschön
für die Weihnachtsspende 2014 __ 22
- Internationales Fußballturnier in Venedig __ 23

Berufsrecht __ 24

- Aus der Rechtsprechung __ 24

Hinweise und Informationen __ 25

Aus- und Fortbildung __ 27

- Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München __ 27
- BAG-Urteil zur Ausbildungsvergütung __ 27
- Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch –
ein „Türöffner“ für interessante Ausbildungsplätze __ 27

Personalien __ 28

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen

AKTUELLES

Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2014

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1. Januar 2014

20.969 Mitglieder,

damit 449 mehr als am 1. Januar 2013. In Prozenten ist das eine Steigerung von 2,2 % gegenüber 2,3 % im vergangenen Jahr.

Die **Neuzulassungen** (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederzulassungen) haben, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahr 2013 einen Wert von **989** erreicht. Im Jahr 2012 betrug die Zahl der Neuzulassungen 1.015, im Jahr 2011 1.094.

Zum 1. Januar 2014 gab es im Kammerbezirk insgesamt **1.515 Zweigstellen**. Davon wurden 479 Zweigstellen von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern im Bezirk der RAK München eingerichtet.

2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenquote

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks.

Zum **Bezirk des Landgerichts München I** gehören **13.809 Mitglieder**.

Die übrigen 7.160 Mitglieder verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke.

Gleich geblieben ist die **Frauenquote**. Von den 20.969 Kammermitgliedern am 1. Januar 2014 sind 7.449 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von **35,5 %**.

3. Ausländische Anwälte

Bei 20.969 Kammermitgliedern gibt es nun **191** Kolleginnen und Kollegen, die sich **als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO)** im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 173 im Jahr 2013).

56 ausländische Kolleginnen und Kollegen haben nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den **Status eines deutschen Rechtsanwalts** erlangt.

4. Anwaltsgesellschaften

Derzeit sind **112 Rechtsanwaltsgesellschaften** (§§ 59c ff. BRAO) und **5 Anwalts-AGs** eingetragen.

Die Zahl der **Partnerschaftsgesellschaften**, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind, erreichte am 1. Januar 2014 einen Wert von **402**.

5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2013 insgesamt 95 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat 11-mal getagt, das Präsidium 24-mal; die Abteilungen kamen zusammengerechnet auf 84 Sitzungen.

a) Fachanwaltschaften

Am 1. Januar 2014 verzeichnete die Kammer insgesamt **5.150 Fachanwaltsbezeichnungen**. Davon entfielen **1.621** Fachanwaltsbezeichnungen auf **Rechtsanwältinnen** (das sind ca. 31,5 % aller Fachanwaltsbezeichnungen). Im Einzelnen verteilen sich die 20 Fachanwaltschaften wie folgt:

983 Fachanwälte für Arbeitsrecht
891 Fachanwälte für Familienrecht
682 Fachanwälte für Steuerrecht
319 Fachanwälte für Strafrecht
316 Fachanwälte für Verkehrsrecht
310 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
286 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
203 Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz
186 Fachanwälte für Erbrecht
159 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht
147 Fachanwälte für Medizinrecht
142 Fachanwälte für Verwaltungsrecht
135 Fachanwälte für Insolvenzrecht
107 Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
82 Fachanwälte für Versicherungsrecht
73 Fachanwälte für Sozialrecht
49 Fachanwälte für Informationstechnologierecht
49 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht
20 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht
11 Fachanwälte für Agrarrecht

Der **Prozentsatz der Fachanwälte** im Kammerbezirk beträgt **21,5 %**. 668 Anwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel. 32 Anwälte führen drei Fachanwaltstitel.

b) Beschwerden

Im Jahr 2013 waren 2.749 Beschwerdeeingänge, 405 berufsrechtliche Anfragen sowie 48 gebührenrechtliche Anfragen zu vermerken. Von den 2.749 Beschwerdeeingängen wurden 476 Vorgänge an die drei Berufsrechtsabteilungen zur

berufsrechtlichen Prüfung abgegeben. Diese wurden wie folgt erledigt:

Einstellungen durch Abteilung	122
Behrender Hinweis	8*
Rügen	86**
Abgabe an Generalstaatsanwaltschaft	138
Erledigung des berufsrechtlichen Verfahrens aufgrund Widerrufs der Zulassung des Rechtsanwalts	31
Erledigung des berufsrechtlichen Verfahrens aufgrund Kammerwechsels des Rechtsanwalts	29

* 4 bestandskräftig ** 67 bestandskräftig

Die von den Berufsrechtsabteilungen erteilten Rügen wurden am Häufigsten wegen folgender Berufsrechtsverstöße ausgesprochen:

Umgehung des Gegenanwalts	16
Werbung	13
Untätigkeit und Nichtunterrichtung des Mandanten	9
Keine Erteilung eines Empfangsbekennnisses	8
Unsachlichkeit	6
Fremdgeld	4

Die häufigsten Beschwerdegründe aller Eingangsakten waren:

Überprüfung Kostennote	311
Untätigkeit und Nichtunterrichtung des Mandanten	238
Schlechtleistung	219
Werbung	198
Interessenkollision	178
Beschwerden über Gegenanwalt	172
Unsachlichkeit	142
Fremdgeld	107

c) Gebühren

Bei Honorarrechtsstreitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant hat das Gericht eine Amtsauskunft der Rechtsanwaltskammer einzuholen, wenn die Angemessenheit von Rahmengebühren in Streit steht (§ 14 Abs. 2 RVG).

Im Jahr 2013 wurden den drei Abteilungen für Gebührenrecht **74 Aufträge zur Erstattung eines Gebührengutachtens** erteilt.

d) Vermittlungen

Die Rechtsanwaltskammer München bietet bei Auseinandersetzungen unter Kollegen sowie bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant ein kostenloses Vermittlungsverfahren an. Gegenstand des Vermittlungsverfahrens zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist in den meisten Fällen ein Streit über die Höhe der in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsvergütung. Hintergrund eines Vermittlungsverfahrens zwischen Kollegen ist oftmals die Trennung von Sozien und damit einhergehende wechselseitig geltend gemachte Ansprüche.

Insgesamt sind **265 Vermittlungsanträge** eingegangen. In 51 Fällen konnte das Vermittlungsverfahren bereits durch die Geschäftsstelle erfolgreich abgeschlossen werden. 83 Vermittlungsvorgänge wurden zur weiteren Durchführung des Vermittlungsverfahrens an einen vom Vorstand beauftragten Vermittler abgegeben. Hier konnten 14 Vermittlungen erfolgreich beendet werden.

6. Anwaltsgerichtsbarkeit

a) Anwaltsgericht für den OLG-Bezirk München

Eingänge beim Anwaltsgericht München	87
Urteile des Anwaltsgerichts München in anwaltsgerichtlichen Verfahren	13
Beschlüsse des Anwaltsgerichts München in anwaltsgerichtlichen Verfahren bzw. in Verfahren nach § 74a BRAO	39

b) Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Disziplinarsachen	13
Klagen gegen beherrschende Hinweise	4
Klagen wegen Widerrufs der Zulassung	7
Fachanwaltssachen	2

7. Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte

Die Rechtsanwaltskammer München ist nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten. Bis zum 31. Dezember 2013 konnten **437 neue Ausbildungsverhältnisse** in das Verzeichnis eingetragen werden. Zum Vorjahr – mit 392 neuen Ausbildungsverhältnissen – ergibt sich dabei eine **Steigerung von 11,5 %**. Der seit 2009 anhaltende Rückgang an Ausbildungsverhältnissen konnte gestoppt und erstmals ein positiver Trend verzeichnet werden. Der **Gesamtbestand an Ausbildungsverhältnissen** betrug zum 31. Dezember 2013 **1.151** Berufsausbildungsverhältnisse.

Insgesamt 422 Auszubildende haben an den beiden Abschlussprüfungen 2013/I und 2013/II teilgenommen, davon haben 369 die Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten bestanden. Dies ergibt eine **Erfolgsquote von 87,4 %**.

Der Berufsbildungsausschuss der RAK München hat im Jahr 2013 zweimal getagt.

Die Rechtsanwaltskammer München hat im Jahr 2013 eine **Facebook-Seite** für die Auszubildenden eingerichtet (<https://www.facebook.com/AusbildungRechtsanwaltsfachangestellte>).

Im Rahmen der Begabtenförderung berufliche Bildung wurden im letzten Jahr 6 Stipendiatinnen neu in das Förderprogramm aufgenommen. Insgesamt erhalten über die Rechtsanwaltskammer München 20 RA-Fachangestellte eine Förderung für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen.

Der Vorstand der RAK München erstellt jährlich einen Berufsbildungsbericht, der bei der Kammer angefordert werden kann.

8. Fortbildungsprüfung – Geprüfte(r) Rechtsfachwirt/in –

Die Fortbildungsprüfung – Geprüfte(r) Rechtsfachwirt/in stieß in 2013 auf besonders großes Interesse. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München haben insgesamt **81 Teilnehmerinnen** an der Prüfung teilgenommen (37 im Jahr 2012). Über die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung wurde in den Mitteilungen 02/2013 berichtet.

Engagierten Rechtsanwaltsfachangestellten bietet sich auf diese Weise eine gute Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die Rechtsanwaltskammer München unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig.

9. Fortbildungsprogramm

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahr 2013 **194 Abendveranstaltungen** für die Anwälte der Kammer mit **8.921 Teilnehmern** statt. Die Kammer legt großen Wert darauf, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich zehn Stunden (§ 15 FAO) zu ermöglichen. Statistisch gesehen haben ca. 42 % der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen.

Für die **Mitarbeiter der Kanzleien** wurden zusätzlich **34 Veranstaltungsabende** ausgerichtet, zu denen sich **1.304 Teilnehmer** einfanden.

Kandidaten-Videoclips

Im Vorfeld zu den diesjährigen Wahlen zum Kammervorstand werden die Kandidaten umfassend über die Medien der Kammer vorgestellt.

Ab 11. April 2014 stellen sich die Kandidaten mit Videoclips auf der Internetseite der RAK München vor, damit sich alle Mitglieder einen persönlichen und direkten Eindruck von den Wahlkandidaten machen können. Ergänzt wird dies durch eine Selbstdarstellung der Kandidaten, die jedem Mitglied zusammen mit der Einladung zur Kammerversammlung zugeleitet wird.

Nutzen Sie die umfassenden Informationsmöglichkeiten und wählen Sie am **9. Mai 2014** Ihren neuen Kammervorstand.

Die Videoclips finden Sie unter

www.rak-muenchen.de

Fragen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

1. Kommt der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten?

Ja, das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ vom 10.10.2013 wurde am 16.10.2013 verkündet (BGBl. I, S. 3786 – ERV-Gesetz).

2. Wann kommt der elektronische Rechtsverkehr?

Der elektronische Rechtsverkehr soll mit den Gerichten zum **1. Januar 2018** flächendeckend eingeführt werden. Die einzelnen Landesregierungen können

allerdings den Beginn für ihren Bereich und einheitlich für alle Gerichtsbarkeiten durch Rechtsverordnung auf den 1. Januar 2019 oder auch 1. Januar 2020 verschieben (Art. 24 Abs. 1 ERV-Gesetz). Nach Aussagen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz besteht in Bayern das Ziel, den Beginn nicht hinauszuschieben.



RA Dr. Fritz-E. Kempter

3. Betrifft die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs alle Gerichtsbarkeiten?

Das ERV-Gesetz sieht Änderungen in folgenden Prozessordnungen vor: ZPO, FamFG, ArbGG, SozGG, VwGO, FGO. Das Gesetz zur Einführung einer elektronischen Akte in Strafsachen konnte in der alten Legislaturperiode nicht mehr beschlossen werden.

4. Betrifft die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs jeden Anwalt?

Ja, § 130d ZPO n.F. wird eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden vorsehen. Diese beginnt am **1. Januar 2022**. Allerdings kann dieser Beginn in den einzelnen Ländern durch Rechtsverordnung vorverlegt werden auf den 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 (Art. 24 Abs. 2 ERV-Gesetz). Diese Vorverlegung ist aber nur auf den 1. Januar

2021 möglich, wenn die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Verordnung nach hinten auf den 1. Januar 2019 oder 1. Januar 2020 verschoben worden ist. Somit ist eine mindestens einjährige Phase sichergestellt, zu der die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zwar möglich, aber nicht verpflichtend ist. Unabhängig davon wird die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zum



RA Dr. Alexander Siegmund

1. Januar 2016 für jeden Anwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet haben (§ 31a BRAO n.F.), von dem aus mit den Gerichten kommuniziert werden kann. Aus § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO n.F. ergibt sich zudem die Aufgabe der BRAK, die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen.

Ab 1. Januar 2016 wird es nach § 945a ZPO n.F. auch möglich sein, Schutzschriften in einem zentralen, länderübergreifenden Register zu hinterlegen. Ab 1. Januar 2017 ergibt sich aus § 49c BRAO n.F. eine berufsrechtliche Nutzungspflicht dieses Registers.

5. Wie wird der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten „funktionieren“?

Der Gesetzgeber sieht zwei grundsätzliche Möglichkeiten vor, mit den Gerichten elektronisch zu kommunizieren: Entweder das elektronische Dokument wird elektronisch nach dem Signaturgesetz signiert. Oder die Nachricht wird auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ an das Gericht übersandt. Dann genügt nur die – auch elektronische – Namenswiedergabe unter dem Schriftsatz oder der Nachricht (wie beispielsweise der Absender in einer E-Mail).

Wie sich aus § 31a BRAO n.F. ergibt, sieht der Gesetzgeber einen sicheren Übermittlungsweg vorrangig im Versand aus dem erwähnten elektronischen Anwaltspostfach heraus. Dieser Weg setzt eine sichere Anmeldung bei dem Postfach mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln voraus. Eines davon wird ein Passwort sein. Das andere könnte beispielsweise eine aus dem Onlinebanking bekannte „mobilTAN“ sein. Es ist beabsichtigt, mehrere Sicherungsmittel zuzulassen, unter denen der Anwalt wählen kann.

Der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach soll in einer ersten Stufe möglichst leicht und unkompliziert erfolgen. Angedacht ist es derzeit, eine sogenannte Portallösung zu schaffen, wie sie beispielsweise aus dem Bereich des Freemailing oder Onlinebanking bekannt ist. Über einen Internetbrowser meldet sich der Anwalt an einem Portal mit Benutzernamen, Passwort und einem weiteren Sicherungsmittel an. Nunmehr hat er die Möglichkeit, einen Schriftsatz vom lokalen Computer entsprechend in das Portal hochzuladen und von dort an das Gericht zu versenden.

Das ERV-Gesetz sieht vor, dass das Postfach in dem bundesweiten Anwaltsverzeichnis eingerichtet wird (§ 31a Abs. 1 BRAO n.F.). Somit ist sichergestellt, dass nur zugelassene Anwälte mit den Gerichten elektronisch kommunizieren können. Diese vertrauen im Sinne des bundesweit anerkannten Konzepts „Secure Access To Federated E-Justice“ (S.A.F.E.) auf die Richtigkeit des Verzeichnisdienstes der BRAK.

6. Ist denn diese Art der Kommunikation sicher und vertraulich?

Ja, die Kommunikation zwischen dem Kanzleirechner und dem Portal wird wie beim Onlinebanking verschlüsselt erfolgen. Ein Missbrauch bei der Anmeldung im Portal ist dann ausgeschlossen, wenn der Rechtsanwalt mit den Sicherungsmitteln verantwortungsvoll umgeht.

Die Kommunikation zwischen Portal und Gerichten wird voraussichtlich über den OSC1-Standard erfolgen, der auch bei dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) Verwendung findet und eine „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ gewährleistet. Die gesamte Abwicklung wird voraussichtlich über eigene Server der BRAK erfolgen.

7. Ist eine Anbindung an die Kanzleisoftware geplant?

Ja, in einer weiteren Entwicklungsstufe wird das Portal Schnittstellen bereitstellen, die von der Kanzleisoftware zum Daten- und Dokumentenaustausch genutzt werden können. Die Softwarehersteller sind bereits jetzt in die Entwicklung des Anwaltspostfachs eingebunden. Der Betrieb einer Kanzleisoftware ist aber nicht Voraussetzung für die Nutzung des Anwaltspostfachs.

8. Welche Vorteile gibt es bei der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs?

Ein wesentlicher Vorteil wird der schnelle und sichere Datenaustausch sein. Über eine Eingangsbestätigung wird der Anwalt wissen, ob und wann ein Dokument vollständig bei Gericht eingegangen ist (§ 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO n.F.). Zudem werden strukturierte Daten mit den Gerichten ausgetauscht werden können. Bei Einreichung einer Klage wird über das Portal oder die Kanzleisoftware bereits ein eigener Datensatz angelegt, der beispielsweise die Parteidaten enthält. Die Gerichtsverwaltung kann diesen Datensatz in die eigene EDV automatisiert einlesen. Umgekehrt werden die Gerichte die strukturierten Daten auch an die Kanzleien übermitteln, die diese wiederum in ihre Kanzleisoftware einlesen können. Fristen könnten bspw. gleich automatisiert in den Kanzleikalender eingetragen werden und müssen anschließend nur noch durch den Anwalt überprüft werden.

Im Verhältnis der Anwälte untereinander wird es mit Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zudem einen einheitlichen Standard zur vertraulichen Übermittlung von Dokumenten geben. Denn Nachrichten sollen auch unter den Anwaltspostfächern (natürlich verschlüsselt) übersandt und zugestellt werden können.

9. Wie erfolgen zukünftig Zustellungen an den Anwalt?

Die Zustellung eines Dokuments durch das Gericht an den Anwalt oder von Anwalt zu Anwalt kann weiterhin gegen Empfangsbekanntnis erfolgen. Die BRAK konnte sich gegenüber dem Gesetzgeber im Interesse der Anwaltschaft erfolgreich gegen eine Zustellungsfiktion wenden. Dieses Empfangsbekanntnis ist zukünftig allerdings elektronisch in strukturierter maschinenlesbarer Form zu erteilen. Das bedeutet, dass kein elektronisches Dokument übermittelt wird, sondern nur ein Datensatz, der vom Gericht oder dem zustellenden Anwalt wiederum automatisiert in die eigene EDV eingelesen werden kann.

10. Welche Risiken sind mit dem elektronischen Rechtsverkehr verbunden?

Grundsätzlich ist es denkbar, dass das Gericht das elektronische Dokument nicht verarbeiten kann oder dass vorübergehend technische Einrichtungen nicht verfügbar sind. Für beide Fälle hat der Gesetzgeber aber Problemlösungen geschaffen. Ist das Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, so teilt das Gericht dies dem Absender mit. Das Dokument gilt zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit

dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt, § 130a Abs. 6 ZPO n.F. Ist die Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen, § 130d Satz 2 ZPO n.F.

11. Welche Vorkehrungen muss der Anwalt zur Vorbereitung des elektronischen Rechtsverkehrs treffen?

Für die dargestellte Portallösung ist zunächst nur ein Rechner erforderlich, der eine Internetverbindung aufweist und einen aktuellen Browser installiert hat. Ein bestimmtes Betriebssystem der Kanzlei-EDV wird nicht vorausgesetzt, d.h. das Portal wird mit allen gängigen Betriebssystemen kompatibel sein. Die von dem Anwalt beispielsweise im Format Openoffice erstellten Dokumente werden in digitaler Form ohne Medienbruch unmittelbar in das Anwaltspostfach hochgeladen. Eingehende Nachrichten können von dem Portal unmittelbar auf dem Rechner beispielsweise in einer Verzeichnisstruktur abgelegt oder in die Kanzleisoftware eingestellt werden.

Sofern der Anwalt dem Schriftsatz Anlagen beifügen will, die (nur) in Papierform vorliegen, so muss er diese vorher einscannen lassen. Gegebenenfalls genügt auch eine Fotografie, z.B. mit einem Smartphone. Anschließend werden diese Bilddateien ebenfalls über den Rechner in das Portal geladen.

Sollte bereits eine Kanzleisoftware im Einsatz sein, ist zu erwarten, dass im Rahmen eines regulären Updates eine Schnittstelle zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach geschaffen wird. Diese Anbindung muss dann nur noch mit der individuellen Zugangskennung konfiguriert werden.

12. Können meine Rechtsanwaltsfachangestellten auf das Postfach zugreifen?

Ja, denn der Gesetzgeber regelt in § 31a Abs. 2 Satz 2 BRAO n.F., dass für das Postfach unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und andere Personen vorgesehen werden können. So ist es beispielsweise denkbar, dass Rechtsanwaltsfachangestellte die Nachrichten aus dem Postfach abrufen, aber nicht versenden können.

13. Wird es auch ein Kanzleipostfach geben?

Derzeit gibt es noch zahlreiche offene Fragen. Das Gesetz hat beispielsweise keine Postfächer für Kanzleien, also Zusammenschlüsse mehrerer Kollegen, vorgesehen. Auch zugelassene Kapitalgesellschaften wie die GmbH haben kein eigenes Postfach, obwohl sie Kammermitglieder sind. Das führt konsequenterweise dazu, dass auch in größeren Einheiten mit lauter einzelnen Postfächern gearbeitet werden muss. Möglicherweise ist die Koppelung dieser Postfächer ein gangbarer Weg, um nur einen einzigen Posteingang kontrollieren und einen einzelnen Postausgang nutzen zu müssen. Das kann aber nur ein erster Ausweg sein. Der Gesetzgeber wird hier

möglicherweise zeitnah nachbessern müssen, um einer evidenten Notwendigkeit der anwaltlichen Praxis besser gerecht zu werden.

14. Werden Informationsveranstaltungen, Schulungen und Pilotphasen durchgeführt werden?

Ja, die Rechtsanwaltskammer München befindet sich in intensiven Gesprächen sowohl mit der Bayerischen Justiz als auch mit der BRAK, um frühzeitig Informationen zur weiteren Entwicklung zu erhalten und den Fortgang entsprechend mitgestalten zu können. Sobald belastbare Informationen über die genaue Ausgestaltung des Portals zur Verfügung stehen, sind zahlreiche Informationsveranstaltungen und Schulungen geplant.

In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz werden derzeit Pilotprojekte entwickelt. Interessierte Kolleginnen und Kollegen werden die Möglichkeit erhalten, sich entsprechend zu beteiligen.

15. Welche Kosten entstehen für jeden einzelnen Anwalt?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass für jeden Anwalt ein Postfach einzurichten ist, da auch jeder Anwalt eine Kanzlei zu unterhalten hat, an die wirksame Zustellungen erfolgen können müssen. Aus diesem Grund werden die Kosten für die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer durch die gesamte Anwaltschaft zu tragen sein. Dabei werden die initialen Kosten für die Einrichtung der Postfächer naturgemäß höher sein als für deren dauerhafte Unterhaltung.

Die BRAK ist durch den Gesetzgeber aufgerufen, die Postfächer zu entwickeln und zu installieren. Die dabei entstehenden Kosten erhöhen den finanziellen Bedarf bei der BRAK. Entsprechend sind die von den regionalen Kammern an die BRAK zu zahlenden Beiträge nach oben anzupassen.

Für die Rechtsanwaltskammer München bedeutet dies, dass die seit sechs Jahren geübte Praxis, nach welcher jährlich hohe Beträge aus dem Vermögen in den laufenden Haushalt zugeführt werden, nicht mehr fortgesetzt werden kann. Denn das Vermögen reicht für solche zusätzlichen hohen Investitionen nicht mehr aus. Um deshalb die notwendig werdende Haushaltskonsolidierung und die geschilderte notwendige Investition zu finanzieren, wird ab 1. Januar 2015 auch die Rechtsanwaltskammer München um eine Beitragserhöhung nicht herumkommen. Voraussichtlich wird diese sich in einer Größenordnung von bis zu 50 % des bisherigen Beitrags bewegen müssen.

Es wird allerdings damit zu rechnen sein, dass die Mehrkosten durch einen höheren Kammerbeitrag leicht dadurch gedeckt werden können, dass zukünftig Portokosten in großem Umfang wegfallen werden.

*Rechtsanwalt Dr. Fritz-E. Kempter
(Vizepräsident und Schatzmeister) und
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund
(Geschäftsführer)*

Treffen mit Staatsminister Bausback



Prof. Dr. Winfried Bausback,
Bay. Staatsminister der Justiz

Auf Einladung des StMJ Prof. Dr. Bausback fand am 18. Dezember 2013 ein Treffen des Ministers und des Leiters der Abteilung Personal, MinDirIG Grünewald, mit den Präsidenten der bayerischen Rechtsanwaltskammern RA Link, RA Dr. Schwarz und RA Staehle, den Hauptgeschäftsführern RAin Popp, RA Kopp sowie Geschäftsführer RA Riegler statt.

Inhalt des Gesprächs waren aktuelle rechtspolitische Themen, die sowohl für die Anwaltschaft als auch für die Justiz von Bedeutung sind.

Einen besonderen Stellenwert für die Anwaltschaft hatte hierbei das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Mit dem Gesetz wird der Bundesrechtsanwaltskammer aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2015 für alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jeweils ein elektronisches Postfach einzurichten, von dem aus der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten stattfinden kann. Der Justizminister wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine landesweite Einführung zum frühestmöglichen Termin angestrebt werde. Er betonte, dass er auf eine starke Unterstützung seitens der Anwaltschaft zähle.

Auch das sog. Cloud Computing und die EU-Datenschutz-Grundverordnung wurden diskutiert. Um künftig sicherzugehen, dass Berufsgeheimnisträger sich nicht bei der Nutzung von Clouddiensten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit wegen Geheimnisverrats strafbar machen, werde nach Auffassung der Kammern eine Überarbeitung des § 203 StGB erforderlich. Ein Gesetzesvorschlag seitens der Anwaltschaft sei hierzu bereits unterbreitet worden, wie die Kammerpräsidenten betonten.

Die Repräsentanten der Kammern wiesen darauf hin, dass der gegenwärtige Entwurf zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung noch Regelungen enthalte, die für die anwaltliche Berufspraxis ungeeignet seien. Ziel sei, ein einheitliches Schutzniveau für alle Mitgliedsstaaten zu erreichen. Dabei seien Sonderregelungen für Rechtsanwälte hinsichtlich ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung und Unabhängigkeit in dem Entwurf zu berücksichtigen.

In einem weiteren Gesprächspunkt wurde angeregt, künftig die Anwaltschaft an Richterwahlverfahren bei der Besetzung des Bundesverfassungsgerichts zu beteiligen.

Angesprochen wurde, dass der Koalitionsvertrag der Bundesregierung eine Änderung des GVG vorsehe, um künftig Spezialkammern für Bausachen einzurichten. Eine Beschleunigung der Verfahren, die derzeit durchschnittlich zwanzig Monate dauern, müsse angestrebt werden.

Das Gespräch bot für beide Seiten eine gute Möglichkeit, einen Überblick über die gegenseitigen Interessen und Anliegen zu bekommen. Es wurde die Absicht geäußert, auch weiterhin den Gedankenaustausch fortzusetzen und die konstruktive Zusammenarbeit zu vertiefen.

Gespräche im Bayerischen Landtag



v.l.n.r.: Mayer, MdL; HGF Kopp; VP Dr. Kempter; Pr. Staehle; RA Streibl, MdL; Prof. Dr. Piazzolo, MdL, GF Dr. Siegmund

Im Rahmen der berufspolitischen Interessenvertretung für die Mitglieder der RAK München unterhält das Präsidium regelmäßig einen Gedankenaustausch mit den Vertretern von Justiz, Parlament und Regierung. Im Januar wurden die Gespräche mit den Abgeordneten des Arbeitskreises „Finanzen, öffentlicher Dienst und Recht“ der Landtagsfraktion der Freien Wähler im Bayerischen Landtag und den Mitgliedern des Arbeitskreises „Verfassung, Recht und Parlamentsfragen“ der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag fortgesetzt.



v.l.n.r.: GF Dr. Siegmund; VP Dr. Kempter; Pr. Staehle; VP v. Máriássy; HGF Kopp; Büttner, Ref'in; Arnold, MdL; RA Schindler, MdL; Ritter, MdL; Hiersemann, MdL.

Wesentliche Themen waren der Elektronische Rechtsverkehr, das Cloud Computing, die EU-Datenschutzgrundverordnung, die Geltendmachung geringfügiger Forderungen in der Europäischen Union, die Verbesserung der Spruchpraxis durch Bildung von Spezialkammern sowie die personelle Ausstattung der Justiz.

Zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wurde seitens der Präsidiumsmitglieder der Kammer darauf hingewiesen, dass die Anwaltschaft vor große technische und finanzielle Herausforderungen gestellt werde. Der Vorsitzende des Arbeitskreises „Verfassung, Recht und Parlamentsfragen“ der SPD-Fraktion, RA Franz Schindler, regte einen engen Informationsaustausch zwischen Anwaltschaft und Staatsministerium im Interesse einer erfolgreichen beidseitigen Einführung des ERV an.

Im Ergebnis konnten die Vertreter der Anwaltschaft und die Mitglieder der Arbeitskreise der Fraktionen erneut feststellen, dass der gemeinsame Gedankenaustausch über rechtspolitische Themen von großer Bedeutung für das Verständnis der berufsspezifischen Positionen war und sehr fruchtbar verlief.

Aktuelles zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

I. Befreiungspflicht für Syndikusanwälte und in Kanzleien angestellte Anwälte



Mit drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 (Az. B 12 R 5/10 R, B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R) wurden für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht neue Regeln aufgestellt:

1. Eine von der Deutschen Rentenversicherungspflicht erteilte Befreiung gilt nur für die jeweils beantragte konkrete Tätigkeit. Die **Befreiungswirkung endet mit Aufgabe** dieser Tätigkeit.
2. **Jeder Wechsel des Arbeitgebers** erfordert einen neuen Befreiungsantrag. Das gilt sowohl für den Wechsel des nicht-anwaltlichen Arbeitgebers als auch für einen **Kanzleiwechsel**. Die Befreiungspflicht besteht damit nicht nur für Syndikusanwälte, sondern auch für in Kanzleien **beschäftigte Rechtsanwälte**.
3. Die Befreiungspflicht besteht nicht allein bei einem Arbeitgeberwechsel, sondern bereits dann, wenn bei demselben Arbeitgeber eine **wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld** eintritt.
4. Eine zeitlich befristete **berufsfremde Tätigkeit** kann nur noch in den Fällen zu einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht führen, wenn dem Antragsteller **zuvor** eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erteilt wurde. § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI ist **kein** eigenständiger Befreiungstatbestand.

II. Partieller Vertrauensschutz

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat ihre Befreiungspraxis zwischenzeitlich an die oben genannten Entscheidungen des BSG angepasst und folgende Fallgruppen gebildet:

1. Wer **nach** dem 31. Oktober 2012 eine neue Beschäftigung aufgenommen hat, sei es bei einem nicht-anwaltli-

chen Arbeitgeber oder in einer Kanzlei, **benötigt** für diese Beschäftigung **einen Befreiungsbescheid**. Gleiches gilt bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen selbständigen anwaltlichen Tätigkeit und bei einer wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber nach diesem Stichtag.

2. Wurde die aktuelle Beschäftigung **vor** dem 31. Oktober 2012 aufgenommen, wird zwischen der Tätigkeit bei einem anwaltlichen und der Tätigkeit bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber unterschieden:

- Wer **in einer Kanzlei beschäftigt** ist und für diese Tätigkeit keinen Befreiungsantrag gestellt hat, da für die ebenfalls in einer Kanzlei vorausgegangene Beschäftigung bereits eine Befreiung vorliegt, kann sich auf diese berufen. In dem Fall soll sich die vorherige Befreiung auf die aktuelle Tätigkeit in der jetzigen Kanzlei erstrecken. Ein neuer Befreiungsantrag soll in diesen Fällen erst beim nächsten Beschäftigungswechsel erforderlich sein.
- Wer **bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt** ist, kann sich nicht auf eine für die vorherige Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber erhaltene Befreiung berufen. Für die aktuelle Beschäftigung liegt danach keine Befreiung vor. In diesen Fällen kann der Betroffene den Befreiungsantrag nachholen, was bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht nur zu einer Befreiung ab Antragstellung führen soll. Vielmehr will die Deutsche Rentenversicherung Bund unter diesen Voraussetzungen auch von etwaigen Beitragsnachzahlungen absehen.

Weitere Informationen zum Befreiungsverfahren und der Thematik finden Sie in den Mitteilungen 03/2013, S. 5/6, auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund unter www.deutsche-rentenversicherung.de und auf der Homepage des Versorgungswerks der Rechtsanwälte unter www.brastv.de.

*Rechtsanwältin Sirka Huber, München
Mitglied des Vorstands der RAK München*

Aktuelle Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Sitzung des Verwaltungsrats

Die Sitzung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2013, die zugleich die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrats für die Amtsperiode 2013/2016 war, fand am 21. Oktober 2013 in München statt.

Wesentliche Tagesordnungspunkte waren:

1. Wahlen

Der Verwaltungsrat wählte für die Amtsperiode 2013/2016
Herrn Ottheinz Kääb, LL.M. (RAK München) zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats,
Herrn Harald Ochsner (RAK München) zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und
Herrn Robert Fahn (StbK München) zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.

In den Verwaltungsausschuss für die Amtsperiode 2013/2016 wählte der Verwaltungsrat folgende Mitglieder und Stellvertreter:

	Mitglieder:	Stellvertreter (persönlich zugeordnet):
RAK München:	Ottheinz Kääb, LL.M. Harald Ochsner	Stephan Kopp Dr. Stefan Schweyer
RAK Nürnberg:	Rainer Prager	Stefanie Haizmann
RAK Bamberg:	Ulrike Jäger	Thomas Ebersberger
StbK München:	Robert Fahn	Paul Kokott
StbK Nürnberg:	Ernst Rabenstein	Michael Schärtl
Patentanwaltskammer:	Dr. Günter Keller	Dr. Brigitte Böhm

2. Geschäftsergebnisse 2012

Wesentliche Geschäftsdaten im Vergleich zum Vorjahr:

	2012	2011	Veränderungen
Anwartschaftsberechtigte	37.054	35.576	+ 1.478
Aktive Mitglieder	32.285	31.260	+ 1.025
davon Rechtsanwälte	24.442	23.872	+ 570
davon Steuerberater	6.673	6.314	+ 359
davon Patentanwälte	1.170	1.074	+ 96
Versorgungsempfänger	2.207	2.050	+ 157
	Mio. EUR	Mio. EUR	Veränderungen
Beiträge im Geschäftsjahr	294,2	278,8	+ 15,4
Kapitalanlagen	4.560,4	4.080,4	+ 479,8
Versorgungsleistungen	26,2	23,9	+ 2,4
Bilanzsumme	4.649,2	4.215,0	+ 434,2
Versicherungstechnische Rückstellungen	4.627,2	4.194,2	+ 433
Durchschnittsverzinsung (GDV)	3,91 %	4,15 %	

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zum Bilanzstichtag zu 4,5 % aus Grundstücken, zu 27,6 % aus Schuldscheinforderungen und Darlehen, zu 34,2 % aus Namensschuldverschreibungen, zu 0,4 % aus Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren und zu 33,3 % aus Aktien, Investmentanteilen und anderen nichtverzinslichen Wertpapieren.

- Der Jahresabschluss erhielt das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- Der Verwaltungsrat billigte den Jahresabschluss, schloss sich dem Lagebericht der Geschäftsführung an und erteilte ihr Entlastung.

Der Geschäftsbericht 2012 steht in elektronischer Form auf der Homepage des Versorgungswerks (www.brastv.de) unter der Rubrik „Versorgungswerk im Überblick / Geschäftsdaten“ zur Verfügung. Auf Anforderung erhalten Mitglieder weiterhin ein Druckexemplar des Geschäftsberichts.

3. Gewinnverwendung / Dynamisierung 2014

Der Verwaltungsrat beschloss, die im **Anwertschaftsverband 3** (AV 3) erworbenen Anwertschaften (Rechnungszins 2,5 %) zum 1. Januar 2014 um 0,75 % zu erhöhen.

Auf weitere Dynamisierungen verzichtete der Verwaltungsrat vor dem Hintergrund der weiterhin nachhaltig negativen Zinserwartungen auf den Kapitalmärkten zugunsten der Stärkung der Reserven und der Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks.

4. Wirtschaftsplanung

Der Verwaltungsrat billigte die von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplanung 2014.

KONTAKT

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Homepage: www.brastv.de

E-Mail: brastv@versorgungskammer.de

Telefon: (089) 9235-7050

Fax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
Postfach 810123, 81901 München

Wahl anwaltlicher Mitglieder des BayVerfGH

In der Plenarsitzung am 4. Dezember 2013 hat der Bayerische Landtag fünfzehn berufsrichterliche Mitglieder, nichtberufsrichterliche Mitglieder und Stellvertreter der weiteren nichtberufsrichterlichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt. Hierbei wurden wieder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berücksichtigt.

Wiedergewählt wurden RA Dr. Klaus Hahnzog, RAin Carmen König-Rothemund und RAin Angelika Lex, die bei der Rechtsanwaltskammer München zugelassen sind, zu weiteren (nichtberufsrichterlichen Mitgliedern) des BayVerfGH.



RAin Anne Riethmüller

Als Stellvertreterin der weiteren nichtberufsrichterlichen Mitglieder wurde RAin Anne Riethmüller, Mitglied des Kammervorstands, in ihrem Amt bestätigt. RAin Riethmüller ist Fachanwältin für Familien- und Erbrecht und hat ihren Kanzleisitz in Markt Diedorf bei Augsburg. Sie ist stellvertretende Vorsitzende des Augsburger Anwaltsvereins e.V. und Mitglied der Satzungsversammlung.

Ein weiteres Kammermitglied, das als Stellvertreterin der nichtberufsrichterlichen Mitglieder gewählt wurde, ist RAin Katja Weitzel aus München.

Bayerischer Mediationstag am 26. November 2013 in der IHK-Akademie München

Das Wichtigste in Kürze



„Konfliktbehandlung nach Maß – für jeden Konflikt das passende Verfahren“ – unter dieses Motto hatte das Bayerische Justizministerium seine erste Gemeinschaftsveranstaltung mit Anwaltschaft, Wirtschaft, Mediatoren und Wissenschaftlern gestellt. Die große Resonanz – etwa 400 Teilnehmer waren in

die IHK-Akademie gekommen – zeigt, dass es sich bei der alternativen Konfliktbeilegung um ein Thema von größter Aktualität und steigendem Interesse handelt. Dies betonten in ihren Grußworten auch Justizminister *Prof. Dr. Winfried Bausback*, der Präsident der Rechtsanwaltskammer München *Hansjörg Staehle*, der Hauptgeschäftsführer des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages Peter Driessen sowie Rechtsanwältin *Barbara von Petersdorff-Campen* von der MediationsZentrale München.

Die in Kurzvorträgen mit Diskussion und Workshops gegliederte Tagung beleuchtete das Thema der alternativen Konfliktbeilegung (ADR) unter vier Blickwinkeln: aus der Sicht der Psychologie, der Wirtschaft, der Anwaltschaft und der Justiz.

Psychologische Perspektiven

Soziale Konflikte entstehen aus der Empörung von Menschen über die Verletzung ihrer individuellen Überzeugungen, Motive, Anliegen und Wertorientierungen. Aus dieser Erkenntnis leitete *Prof. Dr. Leo Montada* (Universität Trier) in seinem Einführungsvortrag ab, dass die Beilegung von Konflikten in hohem Maße von dem wechselseitigen Verstehen dieser normativen Erwartungen und der daraus resultierenden Handlungen und Emotionen abhängig ist. Annäherungen könnten durch normative Diskurse, Schuldeingeständnisse, Verzeihung erreicht werden; das Bewusstmachen der wirklichen Anliegen, der Perspektivenwechsel und das gemeinsame Erarbeiten von Lösungsoptionen in der Mediation ermögliche die Transzendierung des Konflikts und eröffne den Weg zur Einigung oder, falls diese nicht gelinge, jeden-



falls zu nachhaltigen Erkenntnis- und Kompetenzgewinnen. Dem Mediator komme hierbei eine aktive Führungsrolle zu; entgegen einer verbreiteten Meinung gehöre dazu auch das Einbringen von Lösungsoptionen und das Herbeiführen von deren Bewertung unter normativen Gesichtspunkten. In dem von der Mediatorin *Simone Pöhlmann* geleiteten Workshop wurden diese Aspekte in reger Diskussion vertieft.

Sicht der Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen sind an einer schnellen und kostengünstigen Lösung von Konflikten interessiert. Wie Rechtsanwältin *Dr. Anke Sessler* (Chief Counsel Litigation, Siemens AG) berichtete, wird daher in erster Linie versucht, Konflikte im Wege bilateraler Verhandlungen beizulegen. Gelingt dies nicht, sei nach den internen Vorgaben ein ADR-Verfahren zu versuchen. Zumeist werde dann auf eine Mediation hingewirkt, was aber oft an der Mitwirkungsbereitschaft der Gegenseite scheitere. Gute Erfahrungen würden mit Schiedsgutachten gemacht, auf deren Basis oft nachverhandelt werde. Dispute Boards und Adjudikation würden nur vereinzelt eingesetzt. Wichtigstes Instrument zur Lösung von Konflikten, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, sei deshalb nach wie vor die Schiedsgerichtsbarkeit. Die Referentin sprach sich für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Schieds- und ADR-Organisationen, auch bei der Entwicklung und Identifizierung geeigneter Personen, aus. Im Mittelpunkt des von Rechtsanwältin *Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges* und Rechtsanwalt Volker Schlehe (IHK München) gestalteten Workshops stand die These: „Es gibt kein ADR-Verfahren, das für jeden Konflikt geeignet ist, aber es gibt für jeden Konflikt ein passendes ADR-Verfahren“. Der Einsatz solcher Verfahren sei Ausdruck wertorientierter Unternehmensführung und dementsprechend – sowohl in Großunternehmen als auch im Mittelstand – unternehmensintern zu verfestigen. Sie seien regelmäßig effizient, kostengünstiger und schneller als streitige Auseinandersetzungen. Ein ADR-Verfahren vorzuschlagen, sei kein Zeichen von Schwäche, sondern ein Gebot der wirtschaftlichen Vernunft und eines an Wertschöpfung ausgerichteten Managements.

Anwaltliches Konfliktmanagement

Dieser Themenkreis wurde in drei Workshops behandelt. Mit der Rolle des Anwalts bei *Wirtschaftskonflikten* setzte sich eine von Rechtsanwalt *Prof. Dr. Jörn Steike* geleitete Arbeitsgruppe auseinander. In seinem Einführungsreferat hob Rechtsanwalt *Dr. Hans-Uwe Neuenhahn* hervor, dass der Rechtsanwalt im Interesse seiner Mandanten, aber auch zur Sicherung seiner Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Professionen die Formen und Regeln der alternativen Konfliktbeilegung und des effizienten Verhandeln beherrschen muss. Anschließend wurden die Kriterien für die Auswahl der im Einzelfall anzuwendenden Konfliktlösungsmethode sowie

die Handwerkszeuge für strukturierte Verhandlungen erarbeitet. Als Kernthese wurde festgehalten, dass die Anwälte sich nicht ausschließlich auf das Erlangen von Mediationsmandaten orientieren, sondern die Kenntnis der ADR-Methoden auch als Erweiterung der eigenen Handlungsmöglichkeiten ansehen sollten. Notwendig sei die Verbesserung der Bekanntheit dieser Methoden; es sollte auch über Anreize für die Wahl von ADR, z.B. Kostenermäßigung im Gerichtsverfahren, nachgedacht werden.

Auch in dem auf *familien- und erbrechtliche Konflikte* ausgerichteten Workshop (gestaltet von den Rechtsanwältinnen *Dr. Doris Kloster-Harz* und *Bianca Winograd*) wurde betont, dass es zu den Aufgaben des Anwalts als Konfliktmanager gehört, die Parteien über die verschiedenen Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktlösung zu beraten (Cooperative Praxis, Familienschiedsgericht, Schiedsgutachten, Mediation und individuelle Lösungen). Rechtsanwälte könnten sowohl auf Parteiebene tätig werden als auch als Mediatoren, müssten hierbei jedoch streng auf die Rollenwahrung achten. Das im Workshop näher vorgestellte Verfahren vor dem Süddeutschen Familienschiedsgericht führe die Parteien schnell und kostengünstig zu einer bindenden, in aller Regel aber einvernehmlichen Lösung. Lohnend sei der Blick auf Entwicklungen im Ausland, z.B. die in Italien eingeführte Pflichtmediation. Als wünschenswert wurde erachtet, die Verfahrenskostenhilfe auf die Mediation zu erweitern.

Ein weiterer Workshop (mit den Rechtsanwältinnen *Michael Dudek* und *Dr. Andreas Hacke*) beschäftigte sich mit dem vorbeugenden Konfliktmanagement, insbesondere durch Vertragsgestaltung. Die große Bedeutung von Streitbelegungsklauseln wurde hervorgehoben. Die Teilnehmer bekamen in Gruppenarbeit und anschließender Diskussion einen unmittelbaren Eindruck von den bei solchen Klauseln zu beachtenden Aspekten.

Alternative Konfliktlösung im gerichtlichen Verfahren

Einvernehmliche Lösungen sollten grundsätzlich vor dem Gang zu Gericht gefunden werden. Aus unterschiedlichen Gründen gelingt dies jedoch häufig nicht. Für eine konsensuale, von den Parteien selbst erarbeitete und daher nachhaltige Lösung ist es dennoch nicht zu spät, wie *Prof. Dr. Reinhard Greger* (Universität Erlangen-Nürnberg) erläuterte. Das Gesetz sehe hierfür zwei Möglichkeiten vor:

Der Prozessrichter kann die Parteien an einen nicht zur Entscheidung zuständigen Güterichter verweisen, mit dessen Hilfe sie in einer an den Grundsätzen der Mediation ausgerichteten, vertraulichen Verhandlung zu einer Einigung gelangen können, die nicht nur den konkreten Rechtsstreit, sondern den zugrunde liegenden Konflikt in seiner Gesamtheit beilegt.

Er kann den Parteien aber auch eine außergerichtliche Mediation oder Schlichtung vorschlagen und den Rechtsstreit für deren Dauer ruhen lassen.

Während das Güterichterverfahren inzwischen in den Gerichtsstrukturen verankert sei, werde von der Umlenkung in ein außergerichtliches Streitbelegungsverfahren kaum Gebrauch gemacht.

Im Workshop zeigte die erfahrene Güterichterin *Harriet Weber* auf, dass die in diesem Verfahren steckenden Möglichkeiten in wesentlich größerem Umfang, auch (und gerade) in hoch komplexen Fällen, genutzt werden können. Wo der Güterichter (fachlich oder zeitlich) an seine Grenzen stoße, sei der Weg in die gerichtsnahe Mediation zu eröffnen.

Wie diese Umlenkung gelingen kann, berichtete *Dr. Karl Pramhofer*, Richter am Handelsgericht Wien und eingetragener Mediator, anhand der in einem Pilotprojekt an seinem Gericht gemachten Erfahrungen. Hier kommen Mediatoren in geeigneten Fällen in die Gerichtsverhandlung und erläutern neben dem zuständigen Richter die verschiedenen Verfahrensoptionen.

Entscheiden sich die Parteien für eine Mediation, vereinbaren sie das Ruhen des Rechtsstreits und wählen aus der Mediatorenliste des Bundesjustizministeriums oder durch Vermittlung eines Dachverbands die für den konkreten Konflikt besonders geeigneten Mediatoren aus. Die Teilnehmer des Workshops sprachen sich einstimmig dafür aus, ein solches Modell auch in Deutschland in Erwägung zu ziehen. Die Mediatorenauswahl könnte in der Weise geschehen, dass den Parteien von einer fachkundigen, neutralen Instanz (z.B. Kammer, gemeinnütziger Verein) drei Mediatoren zur Auswahl benannt werden.

Insgesamt leistete die von Ministerialrätin *Dr. Beatrix Schobel* moderierte Tagung einen wichtigen Beitrag zum Abbau immer noch bestehender Vorbehalte gegenüber der alternativen Konfliktbeilegung. Es wurde deutlich, wie viele methodische Ansätze es hierfür gibt und dass es für alle an der Beilegung zwischenmenschlicher Konflikte beteiligten Professionen wichtig ist, sich dieser Vielfalt zu öffnen.

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg

Woche der Justiz – Programmübersicht

Vom 19. bis 23. Mai 2014 wird bayernweit die Woche der Justiz veranstaltet, die die Arbeit der Justiz den Bürgern näher bringen soll. Die Justiz will die Woche zum Anlass nehmen, mit der Bevölkerung, insbesondere aber auch mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, in einen Dialog zu treten. Es werden in allen Landgerichtsbezirken verschiedene Programme angeboten. In München und Augsburg werden beispielsweise auch Rechtsanwälte Vorträge zu verschiedenen aktuellen rechtlichen Themen halten.

Die Woche wird in München mit einer Auftaktveranstaltung am 19. Mai 2014 um 14.30 Uhr im Justizpalast eröffnet. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird eine Podiumsdiskussion stattfinden, an der auch der Präsident der RAK München, Hansjörg Staehle, teilnehmen wird. Die Rechtsanwaltskammer München würde sich freuen, wenn möglichst viele Kolleginnen und Kollegen an der Veranstaltung teilnehmen.

Das OLG München hat sich mit folgendem Schreiben an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Kammerbezirk gewandt und gebeten, bis 31. März 2014 Anliegen und Themenvorschläge einzureichen:

Der Präsident des Oberlandesgerichts München



Präsident des Oberlandesgerichts München 80097 München

Sachbearbeiter
RiioLG Titz

An
Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
des OLG-Bezirks München

Referat Presse

Telefon
089/5597-5505

Telefax

E-Mail
Andrea.titz@olg-m.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Datum
30.01.2014

Woche der Justiz

Hier: Befragung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des OLG-Bezirks München

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

im vergangenen Jahr stand gerade die bayerische Justiz in mehreren öffentlichkeitswirksamen Fällen in der Kritik. Vor allem im NSU-Verfahren und im Wiederaufnahmeverfahren Mollath wurde ihr dabei immer wieder angekreidet, sie sei nicht kritikfähig, verschanze sich hinter ihrer Unabhängigkeit und weigere sich, mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Dieser Kritik wollen sich die Münchener Richter, stellvertretend für viele andere Kolleginnen und Kollegen, unabhängig vom Einzelfall stellen! Wir wollen die Woche der Justiz zum Anlass nehmen, mit der Bevölkerung, insbesondere aber auch mit Ihnen, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, in einen Dialog zu treten. Uns interessieren Ihre Erfahrungen und Ihr Eindruck: Haben Sie Fragen oder Anregungen an die Justiz, speziell an die Gerichte? Wo besteht aus Ihrer Sicht Verbesserungsbedarf? Gerade aus Ihrer fachlichen Sicht erhoffen wir uns wertvolle Vorschläge.

Wir würden uns daher sehr freuen, wenn Sie Ihre Anliegen und Gedanken einbringen. Hierzu steht Ihnen unser elektronisches Postfach unter der Mailadresse wochederjustiz@olg-m.bayern.de bis zum 31. März 2014 zur Verfügung.

Selbstverständlich können Sie Ihre Beiträge innerhalb dieses Zeitraums auch schriftlich an die Adresse

OLG München, Stichwort „Woche der Justiz“, z.H. Frau RiioLG Anja Kesting, Prielmayerstr. 5, 80335 München

senden. Wir werden alle eingehenden Schreiben auswerten. Geeignete Beiträge werden wir auf der mit Vertretern der Richterschaft, Anwaltschaft, Verbände und Medien hochrangig besetzten öffentlichen Auftaktveranstaltung der Münchener Gerichte zur „Woche der Justiz“ im Rahmen einer Podiumsdiskussion vorstellen und diskutieren.

Zu dieser Eröffnungsveranstaltung

am 19. Mai 2014 um 14.30 Uhr im Justizpalast München, Prielmayerstr. 7 (Saal 270)

laden wir Sie gleichzeitig auch auf diesem Weg herzlich ein.

Schon jetzt bedanken wir uns sehr für Ihre Mitwirkung. Wir freuen uns auf Ihre Antworten!

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Andrea Titz
Richterin am Oberlandesgericht

Hausanschrift
Prielmayerstr. 5
80335 München

Geschäftszeiten
Mo - Mi und Fr: 08:00 - 11:30 Uhr
Do: 13:00 - 16:00 Uhr

Telefon und Telefax
089 5597 02 Vermittlung
089 5597 3575 Telefax

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestellen Hauptbahnhof oder
Karlsplatz

Konten
Landesjustizkasse Bamberg
Bayerische Landesbank München
BLZ 700 500 00
Konto 24919

Internet und E-Mail
Internet
www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m
E-Mail
poststelle@olg-m.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen



19.– 24. MAI 2014

www.Woche-der-Justiz-Bayern.de

Vorläufige Programmübersicht der Münchner Veranstaltungen

Ausstellungen Montag, 19. Mai 2014 bis Samstag, 24. Mai 2014	
10.00 Uhr–18.00 Uhr	„Haftsache“ – die Marke der Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten. Unter der Marke „Haftsache“ werden Produkte verkauft, die in den Justizvollzugsanstalten entwickelt und von den Gefangenen gefertigt werden. Im Rahmen einer Sonderausstellung werden hochwertige Produkte dieser Marke präsentiert. Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Lichthalle
10.00 Uhr–18.00 Uhr	Justiz in Bayern Die thematische Bandbreite der Ausstellung reicht von den Standorten und den Berufen der bayerischen Justiz über den Ablauf von Zivil- und Strafverfahren bis hin zum Justizvollzug in Bayern. Ein begehbarer Haftraum und Filme zu Berufen in der Justiz runden die Ausstellung ab. Justizpalast, Prielmayerstraße 7, 1. Obergeschoss
Montag, 19. Mai 2014	
10.00 Uhr	Pressekonferenz des Bayerischen Staatsministers der Justiz Prof. Dr. Winfried Bausback Eröffnung der Woche der Justiz und der Ausstellungen Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
10.00 Uhr–11.00 Uhr	Lernort Staatsregierung* Besuch einer Schulklasse des Werner-von-Siemens-Gymnasiums, Regensburg „Einführung in das StMJ“ und „Aktuelle Fragen des Jugendstrafrechts“
11.00 Uhr–12.00 Uhr	Fallstricke des Internets Vortrag Rechtsanwalt Gerold Skrabal Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 134
14.30 Uhr	Auftaktveranstaltung der Münchener Gerichte Podiumsdiskussion „Im Namen des Volkes? Justiz und Öffentlichkeit“ Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
17.00 Uhr–18.00 Uhr	Der Münchener Justizpalast – ein Hauptwerk des Historismus Führung, Dipl.-Ing. Stefan Griebhammer, Staatl. Bauamt München 1 Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Treffpunkt Lichthalle, Anmeldung erforderlich**
18.00 Uhr	Rechtsverletzungen im Internet Vortrag, Rechtsanwalt Gerold Skrabal Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
Dienstag, 20. Mai 2014	
10.00 Uhr–12.00 Uhr	Berufe in der Justiz Präsentation anhand von Imagefilmen Amtsgericht München, Pacellistraße 5, Raum 807
10.00 Uhr–12.00 Uhr	Nachsorge für gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter Vortrag Dipl.-Psych. Markus Feil, Fachambulanz München, Oberstaatsanwältin Bettina Kaestner Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
14.00 Uhr–16.00 Uhr	Berufe in der Justiz Präsentation anhand von Imagefilmen Amtsgericht München, Pacellistraße 5, Raum 807
14.30 Uhr	Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren Präsentation durch Staatsanwalt als Gruppenleiter Andreas Franck, Ausgleich e.V., Brücke e.V., Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
16.00 Uhr	Doping – der Staatsanwalt ermittelt Vortrag Ministerialrätin Katja Mühlbauer Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
17.00 Uhr–18.00 Uhr	Literarischer Spaziergang Führung Literaturwissenschaftler Dr. Dirk HeiBerer, Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Treffpunkt Lichthalle, Anmeldung erforderlich**
18.00 Uhr	Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung Vortrag Rechtsanwalt Martin Lang Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270

* An den Veranstaltungen „Lernort Staatsregierung“ nehmen eingeladene Schulklassen teil. Zu den Referaten und Vorträgen sind jedoch auch alle anderen Interessenten willkommen.

** Bitte beachten Sie, dass die Führungen durch den Justizpalast und der „Literarische Spaziergang“ aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl nur mit vorheriger Anmeldung besucht werden können. Nähere Hinweise hierzu erhalten Sie in Kürze unter www.Woche-der-Justiz-Bayern.de.

Hinweis: In den Gerichtsgebäuden finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit bei Veranstaltungsbeginn zu gewährleisten, bitten wir Sie, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

Mittwoch, 21. Mai 2014	
10.00 Uhr	Lernort Staatsregierung* Besuch einer Schulklasse des Städt. Louise-Schroeder-Gymnasiums, München „Einführung in das StMJ“ und „Aktuelle Fragen des Jugendstrafrechts“
11.00 Uhr–12.00 Uhr	Fallstricke des Internets Vortrag Rechtsanwalt Gerold Skrabal Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
11.00 Uhr	Sicherheit in Justizgebäuden Vorführung Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, Eingangsbereich
15.00 Uhr	Das Oberlandesgericht München stellt sich vor Prielmayerstraße 5, Raum 411
16.00 Uhr	Tatort Internet Vortrag Ministerialrat Dr. Wolfgang Bär Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
17.00 Uhr–18.00 Uhr	Der Münchener Justizpalast – ein Hauptwerk des Historismus Führung Dipl.-Ing. Stefan Grießhammer, Staatl. Bauamt München 1, Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Treffpunkt Lichthalle, Anmeldung erforderlich**
17.00 Uhr	Enthüllung der Gedenktafel für zwangsweise aus dem Dienst entfernte jüdische Gerichtsangehörige des Oberlandesgerichts Oberlandesgericht München, Prielmayerstraße 5, Eingangsbereich (nur geladene Gäste)
18.00 Uhr	Erben und Vererben Vortrag Notar Dr. Jens Kirchner Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
Donnerstag, 22. Mai 2014	
10.00 Uhr	Lernort Staatsregierung* Besuch einer Schulklasse des Neuen Gymnasiums Nürnberg „Einführung in das StMJ“ und „Aktuelle Fragen des Jugendstrafrechts“
11.00 Uhr–12.00 Uhr	Gefängnisse – Hochschulen des Verbrechertums? Vortrag Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
11.00 Uhr	Berufswelt und Berufsrecht des Anwalts Vortrag, Oberstaatsanwältin Karin Geßl, Oberstaatsanwalt Martin Kronester, Rechtsanwaltskammer München Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 253
11.00 Uhr–18.00 Uhr	„Rubikon – Projekt zur Behandlung jugendlicher Gewalttäter“ „Bewährungshilfe - Freiheit als Chance“ „Ehrenamtliches Engagement in der Bewährungshilfe“ (wechselnde Vorträge) Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 134
14.00 Uhr–15.00 Uhr	Korruptionsbekämpfung und Korruptionsvermeidung in Unternehmen Vortrag Oberstaatsanwältin Hildegard Bäumler-Hösl, Dr. Theo Waigel Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
16.00 Uhr	Gefängnisse – Hochschulen des Verbrechertums? Vortrag Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
17.00 Uhr–18.00 Uhr	Literarischer Spaziergang Führung Literaturwissenschaftler Dr. Dirk Heißerer Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Treffpunkt Lichthalle, Anmeldung erforderlich**
18.00 Uhr	Praxis des Mietrechts Vortrag Rechtsanwältin Gabriele Loewenfeld Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270
Freitag, 23. Mai 2014	
10.00 Uhr	Einigen statt streiten Präsentation zur Tätigkeit der Güterichter Landgericht München II, Denisstraße 3, Raum 617 (Güterichterzimmer)
11.00 Uhr	Die üblichen Verdächtigen Vorstellung der Gruppen- und Projektarbeit im Rahmen der Bewährungshilfe Landgericht München II, Denisstraße 3, Raum 502
13.00 Uhr	Einigen statt streiten Präsentation zur Tätigkeit der Güterichter Landgericht München II, Denisstraße, Raum 617 (Güterichterzimmer)
18.00 Uhr	Der Kauf vom Bauträger Vortrag Notar Dr. Hansjörg Heller Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Raum 270

* An den Veranstaltungen „Lernort Staatsregierung“ nehmen eingeladene Schulklassen teil. Zu den Referaten und Vorträgen sind jedoch auch alle anderen Interessenten willkommen.

** Bitte beachten Sie, dass die Führungen durch den Justizpalast und der „Literarische Spaziergang“ aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl nur mit vorheriger Anmeldung besucht werden können. Nähere Hinweise hierzu erhalten Sie in Kürze unter www.Woche-der-Justiz-Bayern.de.

Hinweis: In den Gerichtsgebäuden finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit bei Veranstaltungsbeginn zu gewährleisten, bitten wir Sie, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.



19.–24. MAI 2014

www.Woche-der-Justiz-Bayern.de

Vorläufige Programmübersicht der Augsburgener Veranstaltungen

Mittwoch, den 21. Mai 2014 Tag der offenen Tür für die Öffentlichkeit	
09.00 Uhr	Stände der Ausstellungen Brücke e.V., Jugendgerichtshilfe, Drogenhilfe, Bewährungshilfe/Gerichtshilfe, SKM, Familiengericht, Anwaltverein (ganztags) Foyer
	Asservatenausstellung (ganztags) Saal 101
09.00 Uhr–09.45 Uhr	Trennung und Scheidung – was ist zu regeln?/Kampf ums Kind <i>RAin Riethmüller</i>
09.45 Uhr–10.30 Uhr	Arbeitsgerichtliches Verfahren/Kündigungsschutzklage <i>Rechtsanwalt Bernhard</i>
10.30 Uhr–11.15 Uhr	Trennung und Scheidung – was ist zu regeln?/Kampf ums Kind <i>RAin Riethmüller</i>
11.15 Uhr–12.00 Uhr	Ich brauch' doch keinen Anwalt in Strafsachen <i>RA Fackler</i>
12.00 Uhr–12.45 Uhr	Tücken eines Formalmietvertrags <i>RA Ruppert</i>
12.45 Uhr–13.30 Uhr	Patientenverfügung <i>RAin Stiller-Walling</i>
13.30 Uhr–14.15 Uhr	Soziale Absicherung im Krankheitsfall <i>RAin Osterloh</i>
14.15 Uhr–15.00 Uhr	Tücken eines Formalmietvertrags <i>RA Ruppert</i>
15.00 Uhr–15.45 Uhr	Arbeitsgerichtliches Verfahren/Kündigungsschutzklage <i>RA Bernhard</i>
15.45 Uhr–16.30 Uhr	Patientenverfügung <i>RAin Stiller-Walling</i>
16.30 Uhr–17.00 Uhr	Soziale Absicherung im Krankheitsfall <i>RAin Osterloh</i> Saal 108
09.00 Uhr–11.00 Uhr	Planspiel zum Güterichtermodell <i>RiinLG Igloffstein und RiAG Egge</i>
11.00 Uhr–13.00 Uhr	Prozessplanspiel „Realität eines Strafverfahrens <i>RiAG Fink</i>
14.00 Uhr–16.00 Uhr	„Gefahren des Internets“ <i>StAGI Dr. Straßer, RA Tusch, Polizei</i> Saal 112
09.00 Uhr–10.00 Uhr	„Sei schlau statt blau“ <i>Dr. Gruber</i>
10.00 Uhr–11.00 Uhr	Verbraucherinsolvenz <i>RiAG Wieser, RAin Gutjahr</i>
14.00 Uhr–15.00 Uhr	„Sei schlau statt blau“ <i>Dr. Gruber</i>
15.00 Uhr–16.00 Uhr	Verbraucherinsolvenz <i>RiAG Wieser, RAin Gutjahr</i> Saal 120

Mittwoch, den 21. Mai 2014 Tag der offenen Tür für die Öffentlichkeit	
09.00 Uhr–10.00 Uhr	Häusliche Gewalt StA N.N., RiAG (waRi) Reuber
10.00 Uhr–11.00 Uhr	Täter-Opfer-Ausgleich StA Schaefer, Maier, SKM, Riedl, ev. Diakonie
11.00 Uhr–12.00 Uhr	Waffenrecht StAGI, Dr. Engelsberger
14.00 Uhr–15.00 Uhr	Häusliche Gewalt StA N.N., RiAG (waRi) Reuber
15.00 Uhr–16.00 Uhr	Täter-Opfer-Ausgleich StA Schaefer, Maier, SKM Riedl, ev. Diakonie
16.00 Uhr–17.00 Uhr	Waffenrecht StAGI Dr. Engelsberger Saal 130
09.00 Uhr–16.00 Uhr	Vortragsprogramm der Notare
11.00 Uhr–12.00 Uhr	Betreuungsrecht RiAG N.N.
16.00 Uhr–17.00 Uhr	Betreuungsrecht RiAG N.N. Saal 141
09.00 Uhr–12.00 Uhr	Selbstverteidigung LG Wachtmeister
14.00 Uhr–17.00 Uhr	Eigensicherung und Selbstverteidigung JVA Saal 142
09.00 Uhr–12.00 Uhr	Vorträge Jugendgerichtshilfe/Bewährungshilfe (Inhalte teilt StA mit) Saal 146
ab 10.30 Uhr ab 14.00 Uhr	virtueller Rundgang JVA Augsburg RR Höfler Saal 160/161
Donnerstag, den 22. Mai 2014 bis zum frühen Nachmittag: Angebot für Schulklassen	
09.00 Uhr	Asservatenausstellung Vortrag des Herrn PräslG Dr. Veh: Aufarbeitung NS-Verbrechen Saal 101
09.00 Uhr–10.30 Uhr	Planspiel zum Güterichtermodell RiinLG Igloffstein und RiAG Egge
10.30 Uhr–12.00 Uhr	Planspiel Schülergericht , (Brücke; Frau Schüürmann) Saal 130
ab 09.00 Uhr	Vorträge Jugendgerichtshilfe / Bewährungshilfe Saal 146
ab 09.00 Uhr	virtueller Rundgang JVA Augsburg RR Höfler
ab 10.30 Uhr	virtueller Rundgang JVA Augsburg RR Höfler
ab 12.00 Uhr	Berufsbilder der Justiz RpflAR Dr. Huber, RiOLG Hermann
13.30 Uhr–15.00 Uhr	(ev. erneut) virtueller Rundgang JVA Augsburg RR Höfler Saal 160/161
ab 09.00 Uhr	Stände der Ausstellungen Brücke e.V. Jugendgerichtshilfe/Bewährungshilfe Drogenhilfe SKM Gerichtshilfe Jugendvertretung (AG)

Am **LG Landshut** sind seitens des Anwaltvereins Landshut folgende Aktionen geplant:

- Am 24. Mai 2014 zweimalig eine umfangreiche Vorstellung zum Thema „Mediation – Alternative zum Rechtsstreit“ (Begrüßung durch RA Tobias Weiss, Referentinnen: RAin Keyßner, RAin Gatz, RAin Gruber-Schmid).
- Podiumsdiskussion zum Thema „Haft – und was dann?“ (veranstaltet durch die JVA Landshut, RA Dr. Krimmel wird als Vertreter der Anwaltschaft teilnehmen).
- Im Rahmen des Tages der offenen Tür des LG Landshut beabsichtigt der Anwaltverein, sich mit einem eigenen Stand zu präsentieren. Dort soll neben der Rechtsanwaltschaft auch der Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten vorgestellt werden, da derzeit ein Mangel an Nachwuchskräften besteht.

Am **AG Deggendorf** bietet der Anwaltverein Deggendorf am 22. Mai 2014 zwei Referate zu den Themen „Aktuelles zum Verkehrsstrafrecht“ und „Strafverteidigernotruf des Deggendorfer Anwaltvereins“ an.

Am **AG Kaufbeuren** plant der Anwaltverein Kaufbeuren am 23. Mai 2014 folgende Veranstaltungen:

- Vortrag des RA Dr. Wolfgang Völsch zum Mietrecht
- Vortrag des RA Ralf Oswald zum Schadensersatzrecht bei Verkehrsunfällen.

Stand für alle Veranstaltungen: 18. Februar 2014. Änderungen vorbehalten. Bitte vergleichen Sie den aktuellen Stand im Internet unter www.woche-der-justiz-bayern.de.

Angebot der RAK für Unternehmensanwälte



Das Angebot für Unternehmensanwälte begann am 22. Januar 2014 mit einem Vortrag des Kollegen Tobias Reiter, Syndikusanwalt der NetApp Deutschland GmbH, zum Thema: „Strategien und Best Practices in großen Deals der IT Industrie“.

NetApp ist ein Unternehmen, das Storage- und Datenmanagementlösungen anbietet und ist als innovativer Hersteller von Hard- und Software Marktführer in Deutschland sowie weltweit Nummer 2.



Herr RA Reiter erläuterte an Hand eines konkreten Falles die verschiedenen juristischen Fallstricke, Klauseln und Lösungsansätze. Er empfahl, sich zu Beginn der Vertragsverhandlungen mit den unterschiedlichen Fachabteilungen und Hierarchieebenen auf eine Kommunikationsstrategie zu verständigen. Beispielsweise können auf höchster Managementebene strategische Themen verhandelt werden, während sich das Verhandlungsteam um die Umsetzung des Vertragswerks kümmert. Besonders wichtig seien eine intensive Kommunikation der Fachbereiche sowie das gegenseitige Verständnis des Syndikus für den technischen Bereich einerseits und des technischen Ansprechpartners für die rechtlichen Belange andererseits. Erst durch dieses Wechselspiel ergäbe sich, welche vertraglichen Regelungen z.B. hinsichtlich der Verfügbarkeit, Performance oder der Wiederherstellungszeiten vorteilhaft seien. In Vertragsverhandlungen und Ausschreibungen der IT-Industrie würden immer wieder Kundenanforderungen gestellt, die bei näherer Betrachtung und eingehender Analyse mit den beteiligten

Funktionen (Techniker, Supportmitarbeiter etc.) nur scheinbar für den Kunden einen Vorteil darstellten. Eine flexible Lösung wie z.B. ein Kündigungsrecht mit kurzen Fristen oder Step-in-Right würden einerseits den Handlungsspielraum des Kunden erweitern, ihm andererseits in der Notsituation jedoch nicht weiterhelfen, weil er aufgrund der Komplexität heutiger IT-Infrastruktur auf die kundenspezifischen Systemkenntnisse des IT-Dienstleisters angewiesen sei. Die intensive Diskussion mit den technischen Ansprechpartnern sei auch deshalb wichtig, weil sich daraus neue rechtliche Aspekte ergeben könnten (z.B. Exportkontrolle) oder sich rechtliche Anforderungen durch eine technische Modifikation lösen ließen (z.B. im Bereich des Datenschutzes). Anschließend wurden das „UsedSoft“ EuGH-Urteil zum Weiterverkauf gebrauchter Software, Az. C-128/11, Audit Rights sowie das Escrow Agreement diskutiert, welches zur Absicherung des Kunden die Hinterlegung des Source Codes vorsieht. NetApp müsse sich der zusätzlichen Herausforderung stellen, die Richtlinien des Sarbanes-Oxley-Act einzuhalten zu müssen. Dieser ergänze und verschärfe eine Situation, die aus rein rechtlicher Perspektive möglicherweise unproblematisch wäre.

Der Vortrag war sehr lebendig und bot anschaulich sowohl Kollegen, die im IT-Bereich nicht tätig sind, als auch Experten neue Argumentationsmöglichkeiten im IT-Segment sowie die Teilhabe an Erfahrungen, von denen sie profitieren können. Das Vortragsthema wird sicherlich noch zu weiteren Gesprächen anregen. Herzlichen Dank für diesen Einblick.

Das nächste Treffen der Unternehmensanwälte findet am 13. März 2014 zu dem Thema „Internationales Steuerrecht“ in der RAK München statt. Es wird um vorherige Anmeldung per E-Mail an ag.rak@powilleit.eu gebeten.

*Rechtsanwalt Tobias Reiter, München und
Rechtsanwältin Dr. Simone Powilleit, München
Mitglied des Vorstands der RAK München*

New-Kammer Neujahrsempfang 2014



Alle Jahre wieder lädt die Rechtsanwaltskammer München die Neumitglieder aus dem vergangenen Jahr zu einem Neujahrsempfang ein.



Zum Auftakt der Veranstaltung am 24. Januar 2014 in den Räumen der Rechtsanwaltskammer sprach Herr Kollege Martin Lang zum Thema „Das Mandat von A-Z – vom ersten Anruf bis zur Zwangsvollstreckung“. Im Anschluss konnte Präsident Staehe ca. 100 Gäste zum Stehempfang begrüßen. Wie bereits in den vergangenen Jahren standen neben dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Vertreter der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, des Münchener Anwaltvereins e.V. und des Deutschen Juristinnenbundes e.V. für Fragen zur Verfügung. Die Stellenbörse bot Gelegenheit, sich über Karrieremöglichkeiten zu informieren.



Neue Formulare für Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts mussten die Beratungshilfe- und Prozesskostenhilfeformularverordnungen angepasst werden. Die Beratungshilfeformularverordnung ist am 8. Januar 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und damit am 9. Januar 2014 in Kraft getreten. Am 21. Januar 2014 wurde die Prozesskostenhilfeformularverordnung verkündet. Sie ist somit am 22. Januar 2014 in Kraft getreten.

Die Verordnungen finden Sie jeweils im Bundesgesetzblatt Online:

- Beratungshilfeformularverordnung BGBl. 2014 Teil I Nr. 1, S. 2 ff.
- Prozesskostenhilfeformularverordnung BGBl. 2014 Teil I Nr. 3, S. 34 ff.

Jour Fixe mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit



Am 27. November 2013 fand das turnusgemäße Gespräch zwischen den Vertretern der bayerischen Rechtsanwaltskammern und des Bayerischen Anwaltsverbands unter Leitung des Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer München RA Michael Then mit den Vertretern des Bayerischen

Verwaltungsgerichtshofs, Herrn Präsident Stephan Kersten und Herrn Vizepräsident Dr. Erwin Allesch, statt.

Dieses Gespräch diente dem gemeinsamen Gedankenaustausch über aktuelle Fragen der Arbeit bei Gericht und über eventuelle Verbesserungsmöglichkeiten der Abläufe an den Gerichten und der Kontaktpflege.

Insbesondere wurde der Zeitpunkt der Akteneinsicht bei den Gerichten erörtert; auch wenn die Entscheidungen im Ermessen des Richters liegen, ist es für die anwaltliche Tätigkeit erforderlich, ehestmöglich Akteneinsicht zu erhalten, um eine sachgerechte Bearbeitung des Falles zu ermöglichen. Präsident Kersten erklärte sich bereit, z.B. bei den Richter tagungen auf dieses Problem hinzuweisen und so auf eine Beschleunigung der Abläufe hinzuwirken.

Nach Feststellung der Rechtsanwaltschaft werden von den bayerischen Verwaltungsgerichten nur in Ausnahmefällen die Berufungen zugelassen; man rege eine Verbesserung an. Die Vertreter des VGH werden in Richterbesprechungen diesen Wunsch auf mehr Zulassungen der Berufung durch die Verwaltungsgerichte weitergeben; sie berichteten, dass in Bayern unter Berücksichtigung der zugelassenen Berufungen etwa 25 % aller Verfahren in die Berufungsinstanz gelangen; in anderen Bundesländern läge die Quote wesentlich niedriger.

Wieder einmal wurde die Verbesserung der Verfahrensdauer angemahnt. Die Gerichtspräsidien arbeiten hieran weiter sowohl für den vorläufigen Rechtsschutz wie auch im Hauptsacheverfahren. Soweit in einzelnen Kammern an Verwaltungsgerichten die Verfahrensdauer offensichtlich zu lang ist, wird dies durch personelle Änderungen hoffentlich in Kürze deutlich verbessert. Die Vertreter des VGH betonten, dass es besonderes Anliegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei, den Bürgern raschen Rechtsschutz zu gewähren.

Seitens der Anwaltschaft wurde die Bedeutung einer guten personellen Ausstattung der Gerichte betont. Ein weiterer Personalabbau verzögere die Verfahren und führe zu Unzufriedenheit in der Bevölkerung. Der bisherige Standard dürfe nicht (weiter) verschlechtert werden.

Im Ergebnis führte der Gedankenaustausch zu fruchtbaren Anregungen bei einem guten Verständnis zwischen Richtern und Anwälten. Die Gespräche sollen im Herbst dieses Jahres fortgesetzt werden.

*Rechtsanwalt Michael Then, München
Vizepräsident*

Bundesverdienstkreuz für Karl-Heinz Zeuner



Herrn Rechtsbeistand Karl-Heinz Zeuner aus Samerberg, Mitglied der RAK München, wurde das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Finanzstaatssekretär

Johannes Hintersberger händigte Zeuner die Ordensinsignien am 23. Januar 2014 im Rahmen einer Feierstunde in München aus. Dipl.-Finanzwirt (FH) Karl-Heinz Zeuner ist seit 1972 in eigener Kanzlei als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsbeistand und Wirtschaftsmediator (IHK) tätig.

Er wurde für verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten ausgezeichnet, unter anderem für sein 54-jähriges Engagement im Bayerischen Roten Kreuz, Abteilung Wasserwacht. Darüber hinaus war er über zehn Jahre an der Fachhochschule Rosenheim als Lehrbeauftragter und fünf Jahre als ehrenamtlicher Ausbilder der Finanzbeamten beim Finanzamt Rosenheim tätig.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gratuliert dem Geehrten zu der hohen Auszeichnung.

Nothilfe der RAK München Ein herzliches Dankeschön für die Weihnachtsspende 2013

Über 100.000 EUR hat die Anwaltschaft im Bezirk der RAK München für die Nothilfe gespendet. Mit ihrer Hilfe für Kolleginnen, Kollegen und nahe Angehörige, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen, haben die Spender sogar das gute Ergebnis des Vorjahres übertroffen. „Wir sind überwältigt, wie viele Rechtsanwälte ein großes Herz haben und helfen wollen“ schrieb uns eine Kollegin, die sich in laufender „Betreuung“ befindet. In einem Fall hatte ein Kollege aufgrund eines Umzugs aus einer Klinik in seine neue Wohnung kein Bett. Hier konnte die Nothilfe Abhilfe schaffen und hat kurzerhand ein geeignetes Bett direkt in die neue Wohnung liefern und aufstellen lassen. Die Freude auch an solchen Alltagsdingen ist regelmäßig groß. Die Sachbearbeiterin, Frau Steffi Merk, ist froh über die enorme Hilfsbereitschaft in München und Region. Alle Spenden an die Nothilfe gehen ohne Abzug an „bedürftige Rechtsanwälte/innen und Witwen von Rechtsanwälten“ im OLG-Bezirk, da alle weiteren Kosten die Kammer trägt.

Wir möchten uns auf diesem Weg sehr herzlich für die großzügigen Geldbeträge bei allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bedanken.

Internationales Fußballturnier in Venedig



Nachdem das Fußballteam der RAK München gestärkt aus den beiden ersten Highlights des Jahres 2013 (Madrid im Mai, Referendarscup im Juli) hervorgegangen war, stand vom 18. bis 20. Oktober 2013 das internationale Turnier in Venedig an, an dem neben uns Mannschaften aus Venedig, Brescia und Wien teilnahmen; Bilbao und Pordenone hatten leider

kurzfristig abgesagt. Das Event war ein voller Erfolg, auch wenn sportlich sicherlich noch etwas Luft nach oben ist für nächstes Jahr – die Organisation der Kollegen aus Venedig war top: nicht nur die Spiele (und Gegentore), sondern auch das Rahmenprogramm inkl. Casino und Biennale bleiben in Erinnerung!

Teilnehmer:

RA Özgür Aktas (Sanas Rechtsanwälte)
 RiAG Matthias Braumandl (AG München)
 RiAG Wilfried Dudek (AG München)
 RA Andreas Fritzsche (Kanzlei Fritzsche)
 RA Christian Gerber (Krämer, Höck & Kollegen)
 RA Stephan Horster (Prof. Dr. Müller & Partner)
 RA Robin von Jacobi (Kanzlei chvj)
 RA Dejan Markovic (Gleichenstein & Breitling)
 RA Christian Martin (Kanzlei hph Halmburger & Kampf)
 RA Andreas Müller (E-Q-Z Rechtsanwälte)
 RA Maximilian Müller, LL.M. (Prof. Dr. Müller & Partner)
 RA Daniel Peter (Kanzlei Peter)

Rechtsanwalt Maximilian Müller, LL.M., München



TOPAKTUELL.

Mietrechtsänderungsgesetz 2013

Ein schneller Überblick für die Praxis

von Axel Wetekamp, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht München a.D.

2013, 60 Seiten, € 12,-

ISBN 978-3-415-04959-8

Der Autor Axel Wetekamp, ein renommierter, aus zahlreichen Vorträgen und Seminaren bekannter Mietrechtler, gibt einen kurzen Überblick über die Themen der Mietrechtsnovelle: von der Erleichterung der energetischen Modernisierung und den Änderungen im Bereich des Wärmecontractings über die Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen und das Verhindern von Umwandlungen bis zu den Möglichkeiten, gegen Mietnomaden vorzugehen.

Die Darstellung der Rechtslage wird ergänzt durch die Vorschriften in alter und neuer Fassung.

WWW.BOORBERG.DE

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564 TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Anwaltliche Versicherung bei besonders hohen Fotokopierkosten zur Glaubhaftmachung nicht immer ausreichend

Im Rahmen seiner Antragstellung nach § 55 Abs. 1 RVG hat der Rechtsanwalt seine Kostenansätze gemäß § 55 Abs. 5 Satz 1 RVG i. V. m. § 104 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen. Nach § 104 Abs. 2 Satz 2 ZPO genügt hinsichtlich der erwachsenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen die Versicherung des Rechtsanwalts, dass diese Auslagen entstanden sind. Zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen genügt die Erklärung des Antragstellers, dass er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann, § 104 Abs. 2 Satz 3 ZPO. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass für die sonstige Kostenfestsetzung die Mittel der Glaubhaftmachung keiner Einschränkung unterliegen und die bloße anwaltliche Versicherung nicht zwangsläufig reicht.

OLG Köln, Beschluss vom 18. Dezember 2013 – 2 Ws 686/13, www.justiz.nrw.de

Rechtsanwalt muss eigenmächtige Fristenänderungen durch das Büropersonal verhindern

Ein Rechtsanwalt ist auch bei solchen Fristen, die er nicht selbst zu berechnen hat, verpflichtet, durch allgemeine Anweisungen sicherzustellen, dass sein Büropersonal nicht eigenmächtig im Fristenkalender eingetragene Fristen ändert oder löscht. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine außergewöhnliche Verfahrensgestaltung Anlass zur Prüfung gibt, ob die bereits eingetragenen Fristen maßgeblich bleiben oder nicht.

BGH, Beschluss vom 12. November 2013 – II ZB 11/12, www.bundesgerichtshof.de

Keine Terminsverlegung wegen Lehrtätigkeit des Anwalts

Für einen Einzelanwalt kann bei der Übernahme von Lehrveranstaltungen hinsichtlich der damit verbundenen zeitlichen Verhinderung nichts anderes gelten als bei einer chronischen, wiederholt in gleicher Weise auftretenden Erkrankung, die ihn außer Stande setzt, seinen Berufspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Wenn ein Rechtsanwalt bei solchermaßen absehbarer Verhinderung keine Vorsorge für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen trifft, stellt dies eine schuldhaft Verletzung seiner prozessualen Mitwirkungspflichten dar (vgl. BVerwG, NJW 2001, 2735), so dass kein erheblicher Grund für eine Terminsverlegung anerkannt werden muss.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. September 2013 – OVG 7 N 78/13, NJW 2013, 3739

Wegweisend.



WWW.BOORBERG.DE

Der Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz

hrsg. von Dr. Alexandra Schluck-Amend, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht, und Dr. Thomas Meyding, Rechtsanwalt, CMS Hasche Sigle, Stuttgart

2012, 346 Seiten, € 69,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER

ISBN 978-3-415-04739-6

Für den Erwerber birgt der Kauf eines Unternehmens aus der Krise oder Insolvenz Chancen, aber auch eine Vielzahl wirtschaftlicher und rechtlicher Risiken. Neben gesellschaftsrechtlichen, insolvenzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragestellungen sind kapitalmarktrechtliche, kartellrechtliche und steuerrechtliche Implikationen zu berücksichtigen. Aus Sicht des Veräußerers werden insbesondere zivilrechtliche und strafrechtliche Haftungsrisiken relevant.

Das Praxishandbuch behandelt den Kauf eines Unternehmens in Krise und Insolvenz unter allen relevanten rechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten. Erfahrene Praktiker zeigen Risiken für die Beteiligten (Veräußerer, Erwerber, Investoren, Financiers) auf und beleuchten die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten.

KOSTENLOSER DOWNLOAD
für Bezieher des Werks:
Musterverträge · Checklisten ·
Übersichten
www.boorberg-praxishandbuecher.de

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE S2014

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
von	bis				
01.01.2014		– 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %
01.07.2013	31.12.2013	– 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	– 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.07.2009	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.					
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2012 konnten rund 287 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt. Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.



Umsatzsteuer 2014

- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)
- Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes (UStAE), Stand 6.1.2014, mit aktuellen Anmerkungen
- Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStVO)

Rechtsstand: 1.1.2014

von Professor Dr. Otto-Gerd Lippross, Rechtsanwalt und Steuerberater, und Dipl.-Finanzwirt Hans-Georg Janzen, Steuerberater, hrsg. vom Steuerberaterverband Niedersachsen · Sachsen-Anhalt e.V.

2014, 1002 Seiten, DIN A4, € 51,-

ISBN 978-3-415-05193-5

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AUS- UND FORTBILDUNG

Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München



Bereits 62 Ausbildungskanzleien im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München haben die Lizenz für das Ausbildungssiegel bei der Rechtsanwaltskammer München beantragt. Diese Kanzleien werben mit großem Erfolg um geeignete Auszubildende auf ihren Briefköpfen, ihrer Homepage sowie weiteren Medien. Kanzleien, die sich in der Ausbildung engagieren, können dies werbewirksam auf ihren Medien deutlich machen. Das Ausbildungssiegel der RAK München bringt nicht nur deutlich zum Ausdruck, dass Sie ein attraktiver Arbeitgeber sind und für Ihren eigenen Nachwuchs an Fachkräften sorgen, sondern signalisiert auch Ihr gesellschaftliches Engagement. Das Ausbildungssiegel wird allen Ausbildungskanzleien kostenlos zur Verfügung gestellt. Sofern Sie Interesse haben, das Ausbildungssiegel der RAK München zu erhalten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an info@rak-muenchen.de oder holen sich den Antrag mit den Nutzungsbedingungen von der Homepage (www.rak-muenchen.de).

BAG-Urteil zur Ausbildungsvergütung

Ein Ausbildungsbetrieb, der dem Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung zahlt, die mehr als 20 % niedriger als die Referenzausbildungsvergütung liegt, muss rückwirkend die Differenz zwischen der geleisteten und der voll angemessenen Ausbildungsvergütung zahlen (BAG, Urteil vom 16. Juli 2013 – 9 AZR 784/11, www.bundesarbeitsgericht.de).

Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer München gelten für die angemessene monatliche Vergütung im Sinne des § 17 Abs. 1 BBiG folgende Mindestsätze (Neuverträge ab 1. September 2013):

1. Ausbildungsjahr (Grundausbildung):	600,- EUR
2. Ausbildungsjahr (Fachausbildung):	700,- EUR
3. Ausbildungsjahr:	800,- EUR

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch – ein „Türöffner“ für interessante Ausbildungsplätze

KMK-Zertifikatsprüfung



Das KMK-Fremdsprachenzertifikat prüft und bescheinigt berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse für verschiedene Berufsbereiche, auch für den Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten, mittels einer zentral gestellten und damit jeweils einheitlichen Prüfung.

Welcher junge Mensch hat nicht schon davon geträumt, im Ausland tätig zu sein? In einer global vernetzten Wirtschaft können solche Träume Wirklichkeit werden, vorausgesetzt, man verfügt über die nötigen Fremdsprachenkenntnisse. Berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse in Englisch sind nicht nur ein Schlüssel für interessante Arbeitsplätze im Ausland, sie sind heute auch für viele Tätigkeiten im Inland unerlässlich.

Mit der zunehmenden Bedeutung von berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnissen wurde es wichtig, diese Fremdsprachenkenntnisse auch dokumentieren zu können.

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat enthält eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsanforderungen und -ergebnisse.

Wegen der stark berufsbezogenen Ausrichtung und den bundeseinheitlichen Standards besitzt das Zertifikat einen hohen Aussagewert. Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch stellt daher für die Betriebe/Kanzleien eine verlässliche, transparente Beschreibung der Fremdsprachenkompetenz in Bewerbungsverfahren dar. Es liegt daher im Eigeninteresse der Betriebe/Kanzleien, das Zertifikat als Bewerbungsunterlage auch einzufordern. Für die Bewerber hat das Zertifikat den großen Vorteil, dass es die Chance erhöhen kann, eine interessante Arbeitsstelle zu bekommen.

Anmeldeformulare

Die Anmeldeformulare und Termine für die Prüfung zum KMK-Fremdsprachenzertifikat erhalten alle Auszubildenden direkt über ihre zuständige Berufsschule. Für die Rechtsanwaltsfachangestellten findet die Prüfung in der für sie zuständigen Berufsschule am **19. Mai 2014** statt. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Berufsschule.

Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.isb.bayern.de/berufsschule/leistungserhebungen>

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 31. Januar 2014 hatte die Kammer insgesamt **21.030** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 89 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 191 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **13.855** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des AG München (i. e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der RAK München sind insgesamt 1.530 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 485 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.